



Su wissen:

Nachdem die hie-
sigen Seiffen-sie-
dere supplicando
vorstellig gemacht/
welcher gestalt sie nohtwendig bey ih-
rer Handthierung zu Grunde gehen
müssen, fals nicht unter andern auch
darinnen zulängliche Wandlung ge-
schehe, daß, da die allhier fabricirte
Seiffe, wann sie anderweits, See-
Strohm-oder Land-werts verführet
wird, in auswärtigen Städten Licent-
Gelder,

Gelder, Hafen-Zoll und Accise tra-
gen muß, die von solchen Städten hie-
her kommende Seiffe ferner nicht frey
in diese Stadt eingelassen, sondern e-
ben so hoch, als die hiesige dorthin ein-
geführte Seiffe beschweret ist, belegen
werde; Und es allerdings der natür-
lichen Billigkeit gemäß, auch das Ver-
hältniß mutueller Commerciën von
selbst es anweist, daß auswärtige Fa-
briqven kein grösseres Recht allhie
geniessen mögen, als die hiesigen in
frembden Städten sich zu erfreuen ha-
ben; Als haben Wir aus Schluß
aller

Pol. 8. 7. 893 / C



aller Ordnungen dieser Stadt zu Al-
ler und Jeder sowohl auswärtiger als
einheimischer commercirenden Wis-
senschaft un̄ Nachricht mittelst diesem
Unserm öffentlichen Edict wollen ge-
langen lassen, daß hinführo keine Seif-
fe von auswärtigen Städten anders
als unter gleichmäßiger Belegung,
wie die hiesige Seiffe daselbst beschwe-
ret ist, oder ins künfftige beschweret
werden möchte, so wohl See- als
Strom- und Land- werts in diese
Stadt, oder in ihren Hafen eingelaf-
sen werden, und also fremder Seiffe
zum

zum höchsten Nachtheil der hiesigen
Seiff-siederereyen bisherige Freyheit
von Imposten allhie gänzlich aufgehoben
seyn, auch a dato dieses Edicts nach
Verlauff eines Monats der Anfang
mit würcklicher Abforderung gleicher
Imposten, mit welchen in auswärtigen
Städten die Danziger Seiffe jeden Orts
beleget ist, gemacht werden solle.
Wornach sich ein jeder zu achten haben wird.
Gegeben auf Unserm Rath-Hause den 15. April
1733.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.

